



3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HUNDESTEUERSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 sowie § 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) i. V. m. § 1 Abs.1, § 2 Abs.1 und § 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung vom 10.10.2024 folgende Änderungssatzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) In dem Inhaltsverzeichnis zu § 3 wird hinter der Wortgruppe „Gefährliche Hunde“ das Wort „(Kampfhunde)“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

- (1) In § 3 wird in der Überschrift nach der Wortgruppe „Gefährliche Hunde“ das Wort „(Kampfhunde)“ ersatzlos gestrichen.
- (2) In § 3 Abs. 1 wird nach der Wortgruppe „Als gefährliche Hunde“ und vor der Wortgruppe „im Sinne dieser Satzung gelten“ das Wort „(Kampfhunde)“ gestrichen und der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:
 - a) „Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaften besitzen;“
- (3) In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird nach der Wortgruppe „unkontrolliert Wild oder andere Tiere“ und vor der Wortgruppe „reißen oder“ die Wortgruppe „hetzen oder“ eingefügt.
- (4) Der § 3 Abs. 2 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Als gefährlicher Hund gelten die Hunde, für welche die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit durch Verwaltungsakt festgestellt hat.“

Artikel 3

- (1) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird hinter der Wortgruppe „Steuer für gefährliche Hunde“ und vor der Wortgruppe „im Sinne des § 3 dieser Satzung“ das Wort „(Kampfhunde)“ ersatzlos gestrichen. Weiter wird hinter der Wortgruppe „jährlich 300,00 Euro für einen“ das Wort „Kampfhund“ durch die Wortgruppe „gefährlichen Hund“ ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 2 wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.



Artikel 4

In § 5 Abs. 6 wird der Satz 3 insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Von dieser Steuerbefreiung sind die unter § 3 dieser Satzung fallenden gefährlichen Hunde ausgenommen.“

Artikel 5

- (1) In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird hinter der Wortgruppe „werden nicht gewährt für“ und vor der Wortgruppe „im Sinne des § 3 dieser Satzung.“ das Wort „Kampfhunde“ durch die Wortgruppe „gefährliche Hunde“ ersetzt.
- (2) In § 7 Abs. 1 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 6

In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird hinter der Wortgruppe „sich die Berechnungsgrundlage und“ und vor der Wortgruppe „der Abgabebetrag nicht ändern,“ das Wort „der“ ersatzlos gestrichen.

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Juni 2011 tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Oberkrämer, 11.10.2024


.....
W. Geppert
Bürgermeister